2. Satzung
zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
der Samtgemeinde Sittensen vom 25.09.2014

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 17.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 25.09.2014 wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der Absatz 1 wie folgt ersetzt:

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder die flächenmäßige Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Sittensen, den 17.09.2026

Keller
Samtgemeindebürgermeister